
Verordnung: Berufsdetektive-Befähigungsprüfungsordnung

Verordnung des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister über die Befähigungsprüfung für das Sicherheitsgewerbe eingeschränkt auf das Gewerbe der Berufsdetektive (Berufsdetektive-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das Sicherheitsgewerbe eingeschränkt auf das Gewerbe der Berufsdetektive ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und sich an den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, orientieren. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für das schriftliche Modul (Modul 1) und das mündlichen Modul (Modul 2) der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus drei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1: Schriftliche Prüfung	Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist.
Modul 2: Mündliche Prüfung	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 1: Schriftliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 1 umfasst den Gegenstand „Auftragsannahme, Auftragsabwicklung und Personalmanagement schriftlich“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des Sicherheitsgewerbes eingeschränkt auf das Gewerbe der Berufsdetektive erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(5) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind die Lernergebnisse gemäß Z 1 bis 4 und noch mindestens zwei weitere Lernergebnisse, die von der Prüfungskommission aus den nachfolgend angeführten auszuwählen sind, nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. (potenzielle) Kunden/Kundinnen zu beraten und Aufträge abzuschließen,
2. den Personalbedarf des Betriebes zu planen und die Personalrekrutierung durchzuführen,
3. Dienstverhältnisse mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen einzugehen und diese ordnungsgemäß zu beenden,
4. Aufträge rechtskonform abzuwickeln,
5. Informationen zu recherchieren, auszuwerten, zu verknüpfen und als Basis für die operative Einsatzplanung zu berücksichtigen,
6. verwertbare Beweise für gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren zu beschaffen,
7. den Einsatz von technischen Hilfsmitteln für den Detektiveinsatz rechtskonform zu planen, umzusetzen und technische Hilfsmittel aufzuspüren,
8. Observationen rechtskonform durchzuführen,
9. mittels Interaktionen (zB Befragung, Einschleusung) verwertbare Informationen zu erhalten,
10. die Beobachtung von Verdächtigen in Geschäftslokalen rechtskonform durchzuführen und
11. den Schutz von Personen zu planen und durchzuführen.

(6) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Rechtskonformität und
2. Praxistauglichkeit.

(7) Die Prüfung hat mindestens fünf Stunden zu dauern und ist jedenfalls nach sechs Stunden zu beenden.

(8) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission die mitgebrachten Unterlagen von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen wie beispielsweise Lehrbücher oder anderer gedruckter und elektronischer Behelfe ist untersagt.

Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 5. (1) Das Modul 2 umfasst den Gegenstand „Auftragsannahme, Auftragsabwicklung und Personalmanagement mündlich“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Sicherheitsgewerbes eingeschränkt auf das Gewerbe der Berufsdetektive erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität gewährleistet sind.

(4) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind die nachfolgend angeführten Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. (potenzielle) Kunden/Kundinnen zu beraten und Aufträge abzuschließen,
2. Aufträge rechtskonform abzuwickeln,
3. den Personalbedarf des Betriebes zu planen und die Personalrekrutierung durchzuführen und
4. Dienstverhältnisse mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen einzugehen und diese ordnungsgemäß zu beenden.

(5) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Rechtskonformität,
2. Vollständigkeit und
3. Praxistauglichkeit.

(6) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 90 Minuten zu beenden.

Modul 3: Unternehmerprüfung

§ 6. Das Modul 3 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 7. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn der Gegenstand des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Das Modul 1 und das Modul 2 sind mit Auszeichnung bestanden, wenn der Gegenstand des jeweiligen Moduls mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde. Mit gutem Erfolg sind das Modul 1 und das Modul 2 bestanden, wenn der Gegenstand des jeweiligen Moduls mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1 und 2 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1 und 2 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 8. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2021 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes über die Prüfung für das Sicherheitsgewerbe eingeschränkt auf das Gewerbe der Berufsdetektive; (Berufsdetektive-Prüfungsordnung), kundgemacht vom Allgemeinen Fachverband des Gewerbes am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu sechs Monaten ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

Fachverband der gewerblichen Dienstleister

Marcus Kleemann
Fachverbandsobmann

Mag. Thomas Kirchner
Fachverbandsgeschäftsführer

Anlage**Qualifikationsstandard**

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 4 und 5 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Auftragsannahme und -abwicklung,
2. Erhebungen,
3. operative Ermittlungen und
4. Mitarbeiterführung und Personalmanagement.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Berufsdetektiv/Die Berufsdetektivin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Berufsdetektiv/Die Berufsdetektivin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Auftragsannahme und -abwicklung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, (potenzielle) Kunden/Kundinnen zu beraten und Aufträge abzuschließen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: - Berufsdetektivspezifische Konzepte und Vorgehensweisen - Kriminaltaktische Konzepte - Gesprächsführung - Befragungstechnik - Verhandlungstaktik - Machbarkeitsanalysen - Kalkulation - Auftrags- und Honorargestaltung - Rechtskonforme Gestaltung von AGBs und Verträgen für Konsumenten und Unternehmen - Gewerberechtliche Vorschriften (GewO § 129, GewO § 130) - Relevante Gesetze, Verordnungen und normative Regelungen, wie insbesondere: - o DSG, DSGVO	Er/Sie kann ... - (potenziellen) Kunden/Kundinnen sein/ihr Dienstleistungsangebot verständlich erläutern. - Grobkonzepte zur Auftragsumsetzung entwickeln. - Machbarkeitsanalysen durchführen. - auf Basis der Ergebnisse seiner/ihrer Machbarkeitsanalyse und den rechtlichen Gegebenheiten beurteilen, ob der Auftrag angenommen werden kann. - Kunden/Kundinnen über die Umsetzbarkeit der Dienstleistungen aufklären. - eine Kostenschätzung durchführen. - Kunden/Kundinnen über die voraussichtlichen Kosten informieren und die Kosten begründen. - Verhandlungen mit Kunden/Kundinnen führen. - einen Vertrag über den Auftrag erstellen und diesen abschließen.

	○ ABGB, sowie relevante zivilrechtliche Nebengesetze (KSchG, MRG, WEG, GBG, etc.) ○ Standesregeln Berufsdetektive sowie: ○ Arbeitsrecht ○ Strafrecht ○ Waffenrecht ○ Wirtschaftsrecht	
Er/Sie ist in der Lage, Aufträge rechtskonform abzuwickeln.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: - Berufsdetektivspezifische Konzepte und Vorgehensweisen - Kriminaltaktische Konzepte - Aufbau und Erstellung von fachlich korrekten und rechtskonformen sowie verständlichen Berichten und verwaltungsbehördlichen und/oder gerichtlichen Anzeigen - Dienstenteilung - Rechnungserstellung - Ablauf von Gerichtsverfahren und Zeugenaussagen - Gewerberechtliche Vorschriften (GewO § 129, GewO § 130) - Relevante Gesetze, Verordnungen und normative Regelungen, wie insbesondere: ○ DSG, DSGVO ○ ABGB, sowie relevante zivilrechtliche Nebengesetze (KSchG, MRG, WEG, GBG, etc.) ○ Standesregeln Berufsdetektive sowie: ○ Arbeitsrecht ○ Strafrecht ○ Waffenrecht ○ Wirtschaftsrecht	Er/Sie kann ... - die Auftragsumsetzung im Detail konzipieren. - entscheiden, wann welche Informationen an die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, den/die Auftraggeber/Auftraggeberin bzw. Behörden weitergegeben werden. - Dienstenteilungen unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften vornehmen. - fachlich korrekte und rechtskonforme Berichte erstellen (zB über Observationen). - Berichte von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen prüfen und ggf. adaptieren (zB auf rechtliche Vorgaben, Verständlichkeit, korrekte Formulierungen). - Kunden/Kundinnen über den Auftragsfortschritt und die angefallenen Kosten informieren. - Anzeigen zur Weiterleitung an Verwaltungsstrafbehörden bzw. die Staatsanwaltschaft/Polizei verfassen. - Gesamtberichte erstellen. - die Abrechnung durchführen und die Rechnung rechtskonform erstellen. - als Zeuge/Zugin vor Gericht verwertbar aussagen.

Erhebungen		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Informationen zu recherchieren, auszuwerten, zu verknüpfen und als Basis für die operative Einsatzplanung zu berücksichtigen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: - Möglichkeiten des Zugriffs, rechtliche Rahmenbedingungen und Kosten, Umfang und Bedeutung der Daten in den staatlichen Datenbanken - Recherchetechniken - Zugriffsmöglichkeiten und Nutzungsbedingungen sowie Kosten für die Nutzung von privaten Datenquellen - Gängige Kreditauskunfteien - Gewerberechtliche Vorschriften (GewO § 129, GewO § 130) - Relevante Gesetze, Verordnungen und normative Regelungen, wie insbesondere: - o DSG, DSGVO - o KFG - o GBG - o MeldeG - o Standesregeln Berufsdetektive sowie: - o Strafrecht - o Wirtschaftsrecht	Er/Sie kann ... - in staatlichen Datenbanken (Grundbuch, Firmenbuch, GISA, Zulassungsevidenz, ZMR, ZVR etc.) Abfragen durchführen und die Ergebnisse interpretieren. - im Internet, in Medienarchiven und in den sozialen Netzwerken zielgerichtet recherchieren. - bei Kreditauskunfteien Auskünfte einholen. - aus den recherchierten Informationen auftragsrelevante Zusammenhänge erkennen und bei den operativen Ermittlungen berücksichtigen.

Operative Ermittlungen		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, verwertbare Beweise für gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren zu beschaffen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: - Möglichkeiten der Beweissicherung - Vorgehensweise bei der Tatortabsicherung - Beweisarten und -sicherung - Spurenarten und -sicherung - Sicherheits- und Echtheitsmerkmale von Urkunden und Zahlungsmitteln	Er/Sie kann ... - Kunden/Kundinnen über die Optionen der Beweissicherung informieren. - Tatorte absichern. - Beweise (zB Urkunden, Zeugen-/Zeuginnenaussagen, Sachbeweise, IT-Daten) identifizieren und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten die Zerstörung von Beweisen verhindern.

	- Möglichkeiten zur Echtheitsüberprüfung (zB bei Urkunden, Zahlungsmitteln) - Gewerberechtliche Vorschriften (GewO § 129, GewO § 130) - Relevante Gesetze, Verordnungen und normative Regelungen, wie insbesondere: - o DSG, DSGVO - o ABGB, ZPO, AußStrG - o AVG - o Standesregeln Berufsdetektive - sowie: - o Arbeitsrecht - o Strafrecht, StPO - o Waffenrecht - o Wirtschaftsrecht	- Arten von Spuren (zB Fingerabdrücke, DNA, Werkzeugspuren, Reifenabdrücke) identifizieren und deren Sicherung veranlassen. - die Echtheit von Urkunden und Zahlungsmitteln einschätzen.
Er/Sie ist in der Lage, den Einsatz von technischen Hilfsmitteln für den Detektiveinsatz rechtskonform zu planen, umzusetzen und technische Hilfsmittel aufzuspüren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: - Aufnahmegeräte und -techniken (Audio-, Foto- und Videotechnik) - Ton-, Bild- und Videobearbeitung - Funktion und Einsatz von Ortungsgeräten - Techniken zum Aufspüren von Geräten zur Aufzeichnung und/oder Übertragung von Bild, Ton oder elektronischen Daten - Techniken zur Verhinderung der Aufzeichnung und/oder Übertragung von Bild, Ton oder elektronischen Daten - Sicherungskonzepte für elektronische Daten - Gewerberechtliche Vorschriften (GewO § 129, GewO § 130) - Relevante Gesetze, Verordnungen und normative Regelungen, wie insbesondere: - o DSG, DSGVO - o ABGB - sowie: - o Arbeitsrecht	Er/Sie kann ... - Konzepte für den gezielten Einsatz von technischen Hilfsmitteln entwickeln. - Audio-, Foto- und Videotechnik rechtskonform unter den detektivtypischen Bedingungen einsetzen. - Audio-, Bild- und Videomaterial rechtskonform und gerichtsverwertbar nachbearbeiten. - Ortungsgeräte rechtskonform einsetzen. - Geräte zur unberechtigten Übertragung oder Aufzeichnung von Bild und Ton oder von elektronisch gespeicherten Daten aufspüren und ggf. Maßnahmen setzen. - Abhörschutzmaßnahmen konzipieren. - Daten und Beweise DSGVO-konform speichern, sichern und vor unberechtigtem Zugriff schützen.

	○ Strafrecht ○ Wirtschaftsrecht ○ Standesregeln Berufsdetektive	
Er/Sie ist in der Lage, Observationen rechtskonform durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: - Kriminaltaktisch korrekte Objekt- und Personenaufklärungen - Einsatztaktik und -ausrüstung - Kriminaltechnische Hilfsmittel (zB Aufnahmegeräte, Kameras, Ortungsgeräte, Nachtsichtgeräte, Wärmebildkameras) - Fahrzeugauswahl - Observationsmethoden und -taktik - Dokumentationsmittel und -methoden - Gewerberechtliche Vorschriften (GewO § 129, GewO § 130) - Relevante Gesetze, Verordnungen und normative Regelungen, wie insbesondere: ○ DSG, DSGVO ○ ABGB sowie: ○ Arbeitsrecht ○ Strafrecht ○ Waffenrecht ○ Wirtschaftsrecht ○ Standesregeln Berufsdetektive	Er/Sie kann ... - Objektaufklärungen durchführen. - Personenaufklärungen durchführen. - den Einsatz vorbereiten (zB Klärung der Rahmenbedingungen, Vorbereitung von technischen Hilfsmitteln, Fahrzeugen, Kleidung). - Zielpersonen und Zielobjekte taktisch korrekt beobachten und ggf. verfolgen. - Beobachtungen und Wahrnehmungen dokumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, mittels Interaktionen (zB Befragung, Einschleusung) verwertbare Informationen zu erhalten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: - Legendenbildung - Kommunikationstechniken - Befragungstechniken - Einschleusungsmethoden - Protokollierungsverfahren (zB Bild- und Tonaufzeichnungen, schriftliche Protokolle, Notariatsakte) - Dokumentationsmittel und -methoden	Er/Sie kann ... - authentische Legenden konstruieren und umsetzen. - Zeugen/Zeuginnen und Verdächtige rechtskonform, zielgerichtet und ergebnisorientiert befragen. - Einschleusungen planen und rechtskonform umsetzen. - Interaktionen rechtskonform und verwertbar dokumentieren. - Ergebnisse von Interaktionen verwertbar dokumentieren.

	- Gewerberechtliche Vorschriften (GewO § 129, GewO § 130) - Relevante Gesetze, Verordnungen und normative Regelungen, wie insbesondere: - o DSG, DSGVO - o ABGB sowie relevante zivilrechtliche Nebengesetze (KSchG, MRG, WEG, GBG, etc.) - sowie: - o Arbeitsrecht - o Strafrecht - o Waffenrecht - o Wirtschaftsrecht - o Standesregeln Berufsdetektive	
Er/Sie ist in der Lage, die Beobachtung von Verdächtigen in Geschäftslökalen rechtskonform durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: - Schwachstellenanalysen - Häufig gestohlene Waren in der Branche der Kunden/Kundinnen - Häufungspunkte in den Geschäftslökalen für den Diebstahl und/oder das Umverpacken - Diebstahlarten - Warensicherungssysteme - Tätertypologien und -verhalten - Observationstaktik - Eskalationsindikatoren - Deeskalationsmethoden - Beweissicherung - Befragungstechnik - Protokollierungsverfahren (zB Bild- und Tonaufzeichnungen, schriftliche Protokolle) - Gewerberechtliche Vorschriften (GewO § 129, GewO § 130) - Relevante Gesetze, Verordnungen und normative Regelungen, wie insbesondere: - o DSG, DSGVO	Er/Sie kann ... - Schwachstellenanalysen in Geschäftslökalen durchführen. - verdächtige Personen fachgerecht beobachten (Tarnung, unauffälliges Verhalten, Zusammenarbeit mit Personal). - (potenzielle) Ladendiebe anhand ihres Verhaltens und anhand von Tätertypologien erkennen. - verdächtige Personen rechtskonform und deeskalierend anhalten (Ansprache, Anhaltung, Eigensicherung, Abführen, Beiziehung von Zeugen/Zeuginnen etc.). - Beweise (zB Diebesgut, Hilfsmittel) gerichtsverwertbar sichern. - verdächtige Personen rechtskonform und zielgerichtet befragen, die Befragung protokollieren, und das Protokoll an die Exekutive übergeben.

	○ ABGB sowie relevante zivilrechtliche Nebengesetze (KSchG) sowie: ○ Arbeitsrecht ○ Strafrecht ○ Wirtschaftsrecht ○ Standesregeln Berufsdetektive	
Er/Sie ist in der Lage, den Schutz von Personen zu planen und durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: - Gefährdungsanalysen - Schwachstellenanalysen - Tätergruppen und -profile - Vorgehensweisen von Tätern - Sicherheitsorganisation - Mechanische Absicherung von Objekten - Elektronische Sicherungen - Personenschutzkonzepte - Eskalationsindikatoren - Deeskalationsmethoden - Selbstverteidigung - Arten und Einsatz von Waffen - Schießtechnik - Gewerberechtliche Vorschriften (GewO § 129, GewO § 130) - Relevante Gesetze, Verordnungen und normative Regelungen, wie insbesondere: ○ DSG, DSGVO ○ ABGB sowie: ○ Arbeitsrecht ○ Strafrecht ○ Waffenrecht ○ Wirtschaftsrecht ○ Standesregeln Berufsdetektive	Er/Sie kann ... - Gefährdungsanalysen im Personenschutz durchführen. - Schwachstellenanalysen im Personenschutz (Organisation, Objektab Sicherung, elektronische Sicherung) durchführen. - Personenschutzkonzepte entwickeln. - potenzielle Aggressoren erkennen und einschätzen. - gefährliche Situationen mittels deeskalierender Maßnahmen entschärfen. - Angriffe gegen die Schutzperson oder sich selbst rechtskonform abwehren. - Waffen situationsgerecht einsetzen. - Täter/innen rechtskonform fixieren, abführen und der Exekutive übergeben. - Vorfälle dokumentieren.

Mitarbeiterführung und Personalmanagement		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, den Personalbedarf des Betriebes zu planen und die Personalrekrutierung durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: - Methoden der Personalbedarfsermittlung - Rechtliche Vorschriften (zB Ausländerbeschäftigungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz) - Kollektivvertrag (Rahmen-KV für Angestellte im Handwerk und Gewerbe) und Verwendungsgruppen - Rekrutierungsmethoden - Inhalte einer Stellenanzeige - Führen von Bewerbungsgesprächen - Relevante Gesetze, Verordnungen und normative Regelungen, wie insbesondere: - o DSG, DSGVO sowie: - o Arbeitsrecht - o Waffenrecht - Standesregeln Berufsdetektive	Er/Sie kann ... - den kurz-, mittel- und langfristigen Personalbedarf ermitteln. - ein Jobprofil definieren und dafür notwendige Ausbildungen festlegen. - Stelleninserate auf Basis des Jobprofils formulieren und die Höhe der Entlohnung unter Berücksichtigung der kollektivvertraglichen Vorschriften festsetzen. - adäquate Rekrutierungsmethoden auswählen. - Bewerbungsgespräche und Lohn- bzw. Gehaltsverhandlungen führen. - aus dem Bruttobezug die Höhe der Lohnnebenkosten berechnen, um die für den/die Dienstnehmer/in anfallenden Personalkosten zu ermitteln.
Er/Sie ist in der Lage, Dienstverhältnisse mit Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einzugehen und diese ordnungsgemäß zu beenden.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: - Relevante rechtliche Vorschriften (zB Arbeitnehmerschutzgesetz, Arbeitsrecht, GewO § 130, § 364) - Kollektivvertrag (Rahmen-KV für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung), Verwendungsgruppen - Beschäftigungsformen (zB Arbeitsverhältnis, freier Dienstvertrag) - Arten des Entgelts (Lohn, Gehalt) - Vorschriften zur An- und Abmeldung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen - Auflösungsmöglichkeiten von Dienstverhältnissen (zB Kündigung, einvernehmliche Auflösung, Entlassung, Pensionierung) - Abfertigungsregelungen - Formulierung von Dienstzeugnissen	Er/Sie kann ... - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in die richtige Verwendungsgruppe des richtigen Kollektivvertrages einstufen. - Dienstverträge erstellen. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zur Zuverlässigkeitsprüfung bei der zuständigen Behörde melden. - die Ausstellung von Legitimationen bei der zuständigen Behörde beantragen. - Dienstnehmer/innen fristgerecht bei der österreichischen Gesundheitskasse an- bzw. abmelden und die damit verbundene betriebliche Administration abwickeln. - Entgeltabrechnungen überprüfen.

		- gesetzliche und kollektivvertragliche Vorschriften bei bestehenden Dienstverhältnissen einhalten. - Entscheidungen zur Beendigung von Dienstverhältnissen treffen. - die Beendigung von Dienstverhältnissen professionell durchführen (zB Einhaltung der Kündigungsfrist). - Dienstzeugnisse unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ausstellen. - Legitimationen nach Beendigung des Dienstverhältnisses an die zuständige Behörde zurückstellen.
--	--	---